

Aktenzeichen: 4 AZR 845/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 10. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung:Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Anlage 1 a VergGr. IV a;
BGB § 242 Gleichbehandlung (Sportlehrer an Aufbau-
gymnasium in Nordrhein-Westfalen)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 845/78
9 Sa 149/77 Hamm

Verkündet am
10. Dezember 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Trautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Juli 1978 - 9 Sa 149/77 - aufgehoben.

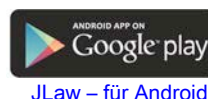
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 13. Januar 1977 - 2 Ca 776/76 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat nach einer viersemestrigen Ausbildung die Fachprüfung als Sportlehrer im freien Beruf abgelegt. Seit dem 1. Juni 1966 steht er als Sportlehrer im Angestelltenverhältnis mit einer Vergütung nach VergGr. IV b BAT in den Diensten des beklagten Landes. In dem am 26. Oktober 1973/ 28. Januar 1974 abgeschlossenen Arbeitsvertrag, durch den der bisherige Arbeitsvertrag abgeändert wurde, heißt es u.a.:

" § 1

Herr Hermann K wird mit Wirkung vom 1. August 1972 als Lehrer im Angestelltenverhältnis eingestellt, und an dem Aufbaugymnasium in N beschäftigt.

Die Eingruppierung erfolgt nach Ziffer 1 d Nr. 4 des Runderlasses des Kultusministers vom 30. November 1965 - ZB 1-2-23/06 - 839/65 - in die VergGr. IV b BAT.

§ 2

Für das Dienstverhältnis gilt der Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) mit der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 I BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträgen."

Nach einem Runderlaß des Kultusministers vom 16. Juli 1974 sind die Diplomsportlehrer an Gymnasien mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlußprüfung in entsprechender Tätigkeit gemäß VergGr. II b BAT zu vergüten. In Anwendung dieses Erlasses beantragte die vom Kläger beauftragte GEW beim Kultusminister des Landes unter dem 27. Januar 1975 die Höhergruppierung des Klägers nach VergGr. II a, zumindest aber II b BAT, da dessen Ausbildung der eines Sportphilologen entspreche. Auf eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums nahm das Schulkollegium in M zu diesem Antrag unter dem 14. März 1975 dahingehend Stellung, daß die Ausbildung des Klägers zwar nicht mit der eines Sportphilologen vergleichbar sei, aber wegen der Tätigkeit des Klägers als Fachleiter gleichwohl dessen Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT vorgeschlagen werde.

- 3 -

Der zur Stellungnahme über die vom Kläger seit 1. Juli 1974 ausgeübte Tätigkeit aufgeforderte Oberschulrat teilte unter dem 7. Mai 1975 mit, daß der Kläger nie über die regulären Aufgaben eines Sportlehrers hinaus eingesetzt worden sei. Vorsitzender der Fachkonferenz Sport sei seit Jahren ein anderer Sportlehrer. Vor Abgabe dieser Stellungnahme beantwortete der Kultusminister den Antrag der GEW durch Erlaß vom 3. April 1975. Unter Zugrundelegung des Vergütungserlasses vom 16. Juli 1974 verneinte er die Vergleichbarkeit der Ausbildung des Klägers mit der eines Sportphilologen. Gleichzeitig führte er aus:

"....

Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß Herr K aufgrund seiner Tätigkeit als Fachleiter in die Vergütungsgruppe IV a BAT höhergruppiert wird.

Das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in M wird diesbezüglich das Weitere veranlassen."

Das Schulkollegium teilte dem Kläger unter dem 13. Mai 1975 daraufhin mit, daß dem Höhergruppierungsantrag nicht entsprochen werden könne, da er nach den Feststellungen des Kollegiums nicht die vom Kultusminister aufgestellte Voraussetzung erfülle. Dagegen wandte sich die GEW mit einem erneuten Antrag, in dem sie die Auffassung vertrat, daß der Kläger jedenfalls eine der Funktion eines Fachleiters entsprechende Tätigkeit ausgeübt habe. Auch diesen erneuten Antrag beschied das Schulkollegium abschlägig, da die Funktion des Fachleiters nicht vom Kläger, sondern im wesentlichen vom Schulleiter ausgeübt worden sei.

Durch einen an das Schulkollegium gerichteten Erlaß vom 8. Juni 1976 hob der Kultusminister den Erlaß vom 3. April 1975 auf, revidierte diese Entscheidung jedoch wieder am 13. Mai 1977 und erklärte sich zu einer Höhergruppierung des Klägers rückwirkend ab 1. Januar 1975 bereit, wenn dieser vor dem 1. Juli 1975 ständig, ohne Unterbrechung und für einen längeren Zeitraum voll und ganz die Aufgaben eines Fachleiters für das Fach Sport



- 4 -

wahrgenommen oder als Mentor für die Betreuung der der Schule zugeteilten Referendare tätig gewesen sein sollte.

Der Kläger ist der Auffassung, daß auf der Grundlage des Erlasses vom 3. April 1975 zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen worden sei. Jedenfalls sei darin eine das beklagte Land bindende Zusage zu sehen. Die dort genannte Voraussetzung der Tätigkeit eines Fachleiters erfülle er. Er sei Koordinator der gesamten Oberstufe für das "4. Prüfungsfach Sport". Den Lehrplan für den Theorieunterricht habe er ausgearbeitet und er sei für die Planung und Durchführung der Kurswahl zuständig gewesen. Auch habe er das erste Sportabitur durchgeführt, wobei er bei den Jungen als prüfender Sportlehrer eingesetzt und bei den Mädchen im Prüfungsausschuß tätig gewesen sei. Weiter habe er 1971/1972 die Ausbildung eines Studienreferendars geleitet, mehrere Beurteilungen abgegeben und sei bei den Prüfungen anwesend gewesen. Seit Ende Februar/Anfang März 1978 sei er zwei Wochenstunden an der Ausbildung eines Referendars beteiligt. Schließlich habe er den organisatorischen Teil des Sportunterrichts geleitet und den Schulleiter in allen Fragen des Schulsports beraten. Gegenüber Sportstudenten habe der Schulleiter ihn auch als Fachleiter bezeichnet. Die an der Schule als Hilfslehrer eingesetzten Sportstudenten habe er in die Praxis des Sportunterrichts eingeführt. Er sei damit auch als Mentor tätig gewesen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm rückwirkend ab 1. Februar 1975 eine Vergütung aus der Vergütungsgruppe IV a BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, daß der Kläger nicht die vielschichtigen Aufgaben eines Fachleiters erfülle. Der Kläger betreue nur studentische Hilfskräfte und übe damit nicht die Tätigkeit eines Mentors aus, die in den Bereich der Referendarausbildung falle.

Das Arbeitsgericht hat nach Beiziehung der Personalakten die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F., § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zulässige Revision ist begründet; sie führt unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

Das Landesarbeitsgericht begründet den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT ab 1. Februar 1975 damit, daß die Parteien im Arbeitsvertrag zwar nur den BAT in seiner jeweiligen Fassung in Bezug genommen haben, gleiches aber auch für den Runderlaß des Kultusministers vom 30. November 1965, der die Vergütung der Lehrer regelt, zu gelten habe. Weiter komme der derzeit geltende Einstufungserlaß des Kultusministers vom 16. Juli 1974 zur Anwendung, den auch die Parteien ihren Erörterungen zugrunde gelegt hätten. Nach diesem Erlaß, der, wie die Fälle R und K zeigten, nach den vom Land praktizierten Verfahren für Sportlehrer erweitert worden sei, habe ein Sportlehrer mit langjähriger Bewährung und einer Tätigkeit als Fachleiter oder Mentor eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu beanspruchen. Der Kläger erfülle die vom beklagten Land selbst in einem Aufgabenkatalog aufgestellten Voraussetzungen für die von ihm begehrte höhere Vergütung.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht beigepflichtet werden; sie ist nicht frei von Rechtsfehlern.

Die Parteien haben im Arbeitsvertrag vom 26. Oktober 1973/ 28. Januar 1974 die Anwendung des BAT in der jeweiligen Fassung vereinbart. Der Kläger ist aber auch Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), so daß der BAT nicht nur aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung als Vertragsrecht, sondern auch aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit gemäß §§ 3 und 4 TVG normativ und zwingend zwischen den Parteien gilt. Gleichwohl kann der Kläger, wovon auch zutreffend das Landesarbeitsgericht ausgeht, keine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 1 a zum BAT verlangen. Denn der Kläger ist "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, für die die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt (BAG AP Nrn. 94, 84 und 48 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).



- 6 -

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats führt das Landesarbeitsgericht auch aus, daß Erlasse, denen grundsätzlich nur eine verwaltungsinterne Bedeutung zukommt, erst durch eine zivilrechtlich wirksame Vereinbarung der Vertragsparteien zum Inhalt des Arbeitsvertrages werden können (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG 23, 83 [90] = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; BAG Nrn. 84 und 85 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nrn. 4, 5 und 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; BAG AP Nrn. 37 und 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Nur die im Einzelfall zwischen den Parteien als Vertragsinhalt festgestellten Erlasse sind demnach anzuwenden und für die Vergütungsregelung des angestellten Lehrers maßgebend. Dem widerspricht es, wenn das Landesarbeitsgericht aus der Vereinbarung der Parteien über die Anwendung des BAT in seiner jeweiligen Fassung "zwanglos" folgern will, daß Gleiches auch für die Eingruppierungserlasse gelten müsse. Das läßt sich aus dem Wortlaut des Arbeitsvertrages vom 26. Oktober 1973/ 28. Januar 1974 nicht ableiten. Es gibt nämlich keine Rechtsnorm und keinen allgemeinen Erfahrungssatz, daß jeweils alle die Vergütung regelnden Erlasse auf angestellte Lehrer, etwa aufgrund stillschweigender Vereinbarung Anwendung finden (BAG AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Im Arbeitsvertrag vom 26. Oktober 1973/28. Januar 1974 haben die Parteien nur den Runderlaß des Kultusministers vom 30. November 1965 in Bezug genommen und bestimmt, daß der Kläger in die VergGr. IV b BAT eingruppiert wird. Darüber, ob die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt auch die Anwendung des Runderlasses des Kultusministers vom 16. Juli 1974 vereinbart haben, fehlt es an eindeutigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Zwar haben die Parteien diesen Erlaß übereinstimmend zum Gegenstand ihrer Erörterungen über die richtige Eingruppierung des Klägers gemacht. Auch das Landesarbeitsgericht hat den Runderlaß vom 16. Juli 1974 seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Es bedarf jedoch keiner abschließenden Klärung, ob auch dieser Erlaß zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, da selbst dann, wenn zugunsten des Klägers die Anwendbarkeit des Erlasses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

vom 16. Juli 1974 als vereinbart unterstellt wird, der geltend gemachte Anspruch auf höhere Vergütung nicht begründet wäre.

Nach dem Runderlaß des Kultusministers vom 30. November 1965, dessen Anwendung die Parteien im Arbeitsvertrag vom 26. Oktober 1973/28. Januar 1974 vereinbart haben, sind Diplom-sportlehrer (Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlußexamen) an Gymnasien nach VergGr. III BAT und Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer mit staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung nach VergGr. V b BAT bzw. nach langjähriger Bewährung nach VergGr. IV b BAT zu vergüten. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer ohne staatlich anerkannte Sportlehrerprüfung erhalten dagegen eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT bzw. nach langjähriger Bewährung nach VergGr. V b BAT. Der Kläger, der nach einer Studienzeit von vier Semestern lediglich eine Fachprüfung als Sportlehrer im freien Beruf abgelegt hat, erhält demnach bereits eine höhere Vergütung, als sie ihm nach seiner Vorbildung entsprechend dem Erlaß vom 30. November 1965 zusteht. Auch der Runderlaß des Kultusministers vom 16. Juli 1974 - seine Anwendbarkeit unterstellt - sieht nur für Diplomsportlehrer an Gymnasien eine Vergütung nach VergGr. II b BAT (Ziff. 4 und 5 des Erlasses) und für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, je nach Ausbildung und Bewährung, eine Vergütung nach VergGr. V b bzw. IV b BAT (Ziff. 4.11 des Erlasses) oder nach VergGr. V c bzw. V b BAT (Ziff. 4.12 des Erlasses) vor. Eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT, wie sie der Kläger begehrt, ist hingegen für Sportlehrer an Gymnasien in dem Erlaß überhaupt nicht vorgesehen. Diese Erlaßregelung ist - jedenfalls was die Vergütung der Sportlehrer betrifft - nach Wortlaut und Inhalt eindeutig und in sich weder widersprüchlich noch lückenhaft. Für eine ausdehnende oder lückenausfüllende Auslegung des Runderlasses vom 16. Juli 1974, so wie sie das Landesarbeitsgericht unter Heranziehung der die Sportlehrerinnen R und K betreffenden Erlasse in einer die Aufgabe einer Auslegung überschreitenden Weise vorgenommen hat, ist daher kein Raum (vgl. Enneccerus/

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Bearbeitung, Bd. I/1, S. 324 ff.).

Die Fälle R und K rechtfertigen auch unter dem Gesichtspunkt des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Abgesehen davon, daß es sich bei der Höhergruppierung der Sportlehrerinnen R und K jeweils um eine Einzelfallentscheidung und nicht um eine allgemeine Handhabung des beklagten Landes handelt, läßt weder das Vorbringen des Klägers noch das Ergebnis der vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme einen Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz erkennen. Anhaltspunkte dafür, daß dem Kläger aus sachfremden Überlegungen oder willkürlich die Bezahlung nach VergGr. IV a BAT vorenthalten wird, sind nicht ersichtlich (vgl. BAG AP Nrn. 34, 36, 38, 39 und 40 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Der Kläger war nach der Beweismwürdigung und den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts weder als Fachleiter eingesetzt noch - im Gegensatz zu den Sportlehrerinnen R und K - als Mentor in der Referendarausbildung tätig; seine Tätigkeit beschränkte sich insoweit auf die Betreuung von in der Schule als Hilfslehrer eingesetzten Sportstudenten. Daß der Kläger im übrigen "höherwertige Tätigkeiten" ausgeübt haben mag, rechtfertigt die Höhergruppierung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz jedenfalls noch nicht.

Schließlich kann sich der Kläger zur Stützung seines Anspruches auch nicht auf das an die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gerichtete Schreiben (Erlaß) vom 3. April 1975 berufen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden ist, hat der Kultusminister sein Einverständnis zur Höhergruppierung nämlich nur für den Fall erklärt, daß der Kläger Fachleiteraufgaben ausübe. Diese an die "Zusage" einer Höhergruppierung geknüpfte Bedingung erfüllt der Kläger jedoch nicht. Desgleichen scheidet als Anspruchsgrundlage auch der Erlaß des Kultusministers vom 13. Mai 1977 aus, da sich dieser nicht an den Kläger, sondern

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



